



Landgericht
Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1 O 375/12
Amtsgericht Marienberg 1 C 72/11

Verkündet am: 02.01.2013

gez.
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Webstyle GmbH, Wallstraße 16, 10179 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Fratzscher

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Berger LAW LLP, Werdener Straße 6, 40227 Düsseldorf, Gz.: WS01309807

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan **Musiol**, Mögeldorfer Hauptstraße 49, 90482 Nürnberg, Gz.: 02773-11/mi

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2012 am 02.01.2013

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.044,77 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.11.2011 zu zahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 2 %, der Beklagte 98 %.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Internet-System-Vertrag.

Mitarbeiter der Klägerin suchten am 06.05.2010 den Beklagten in dessen Handwerksbetrieb in Marienberg auf und boten diesem den Abschluss eines sogenannten Webstyle-System-Vertrages an. Während des Gesprächs kam die Ehefrau des Beklagten hinzu, der Beklagte selbst verließ den Handwerksbetrieb, da er einen Reparaturauftrag ausführen musste. Die Ehefrau des Beklagten unterzeichnete in Abwesenheit des Beklagten das mit "Partnerschaftliche Vereinbarung" überschriebene Vertragsformular. Dieses weist ein monatliches Entgelt von 178,50 € brutto, Abschlusskosten von 199,00 € netto und eine Laufzeit von 48 Monaten aus. Mit Schreiben vom 20.05.2010 kündigte die Ehefrau des Beklagten den vereinbarten Lastschriftauftrag. Mit Schreiben vom 08.07.2010 teilte der Beklagte der Klägerin mit, ein Vertrag sei nicht zustande gekommen. Vorsorglich focht er den Vertrag vom 06.05.2010 wegen arglistiger Täuschung an und erklärte weiter vorsorglich die Kündigung.

Die Klägerin macht geltend, der Beklagte sei in einem ausführlichen Gespräch über die einzelnen Punkte des Vertrages, insbesondere Vertragslaufzeit, Höhe des Entgeltes und Zahlweise aufgeklärt worden. Als er das Gespräch beenden müsse, habe er die Gesprächsführung seiner Frau übertragen mit dem Hinweis, diese regle ohnehin die finanziellen Dinge. Dies sei auch dadurch bewiesen, dass die Ehefrau des Beklagten mit Schreiben vom

20.05.2010 im Namen und unter dem Briefkopf des Betriebes ihres Mannes den Widerruf der Einzugsermächtigung erklärt habe. Jedenfalls habe der Beklagte es geduldet, dass seine Ehefrau rechtsgeschäftliche Erklärungen für ihn abgegeben habe. Auch diese sei darauf hingewiesen worden, dass ein monatliches Entgelt von 178,50 € geschuldet werde. Es sei zu keinem Zeitpunkt der Eindruck erweckt worden, dass es sich bei dem Vertrag um eine unverbindliche Werbeaktion gehandelt habe. Es handele sich vielmehr um ein im Direktvertrieb angebotenes günstiges Angebot für den jeweiligen Kunden gegenüber dem Kaufkundenangebot der Klägerin. Die erforderliche Genehmigung des Vertrages sei jedenfalls im Anschluss an den Vertrag erteilt worden, nachdem der Beklagte zu dem Vertrag zunächst nichts gesagt habe. Aufgrund der Kündigung habe sie Aufwendungen in Höhe von 354,23 € erspart. Dies seien Hostingkosten in Höhe von 139,68 €, die Kosten für die Anfahrt eines Medienberaters (2 x 279 km x 0,30 €/km), erspartes Porto für vier Jahresabrechnungen und drei weitere Schreiben von 6,55 €, Kosten für Papier, Toner etc. von pauschal 30,00 € und Kosten für die Registrierung und Portierung von Internet-Domains von 10,60 €. Personalkosten seien nicht erspart worden, da sie im Jahr 2010 im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen 43 Mitarbeiter beschäftigt habe. Diese Überlassung sei vertragsunabhängig und dauerhaft erfolgt.

Die Klägerin hat zunächst im Urkundenprozess geklagt und hiervon mit Schriftsatz vom 15.05.2012 Abstandnahme erklärt. Nach teilweiser Klagerücknahme in Höhe von 139,68 €

beantragt die Klägerin zuletzt:

Die Beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.044,77 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er wendet ein, seine Ehefrau habe das Vertragsformular nur mit einem kurzen Handzeichen versehen. Es habe sie gebeten, die Gäste noch weiter zu betreuen und zu verabschieden. Sie sei dann durch die Vertreter der Klägerin mit der falschen Aussage gedrängt worden zu unterschreiben, ihrem Mann würde andernfalls eine einmalige Gelegenheit entgehen, eine Internetpräsentation kostenfrei zu erhalten. Es gehe nur um die Verpflichtung zehn Referenzen abzugeben und jährlich geringfügige 178,50 € brutto für Hosting und Service zu bezahlen. Sie sei dahingehend belogen worden, ihr Mann wäre bereits mit der Unterzeichnung einverstanden gewesen und habe nur keine Zeit mehr dazu gehabt. Sie sei auch nicht zum Vertragsschluss

ermächtigt gewesen, worauf sie die Mitarbeiter der Klägerin ausdrücklich hingewiesen habe. Kern der Taktik aller Gesellschaften der Euroweb-Gruppe sei die Falschdarstellung der vorgesehenen Vertragsbeziehung als kostenfreies Tauschgeschäft im Rahmen einer Werbeaktion. Dann werde den Betroffenen ein Vertragsformular untergeschoben, dessen Modalitäten nichts mit dem Inhalt der vorausgehenden Präsentation zu tun hat. Diesen werde suggeriert, sie könnten die Präsentation dauerhaft nutzen wie bei einem normalen Vertragsverhältnis, das 8.000,00 bis 10.000,00 € koste, gegenüber einem Wert " Null " bei Referenzkunden. Darüber hinaus erstelle die Klägerin keine hochwertige Präsentation, sondern erbringe eine Leistung, die am Markt allenfalls einen Wert von 1.000,00 € habe. Es werde auch keine Suchmaschinenoptimierung durchgeführt, sondern lediglich eine unwirksame Suchmaschinenanmeldung.

Die Klägerin habe keine Gesamtkalkulation vorgelegt, weshalb die Kündigungsabrechnung nicht nachprüfbar sei. Über fest angestellte Mitarbeiter verfüge die Klägerin nicht, die Leistungen im Rahmen des angefochtenen Vertrages wären vielmehr an externe Dienstleister vergeben worden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien mit Anlagen Bezug genommen.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____.
Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2012 (Blatt 161 - 165 d.A.) verwiesen.

Die Rüge der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Chemnitz wurde durch die Klägerin nicht aufrecht erhalten.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch gemäß § 649 S. 2 BGB auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 7.044,77 €, da der Beklagte den am 06.05.2010 mit der Klägerin gekündigt hat.

1.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Chemnitz ist zuständig gemäß §§ 12, 13 ZPO. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des streitgegenständlichen Vertrages getroffene Gerichtsstandsvereinbarung, die seitens des Beklagten als unwirksam gerügt wurde, haben die Parteien im Termin vom 12.10.2012 übereinstimmend aufgehoben.

2.

Die Klage ist auch begründet.

a.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Internet-System-Vertrag zustande gekommen, der als Werkvertrag einzuordnen ist (vgl. BGH NJW 2010, 1449).

Der schriftliche Vertrag vom 06.05.2010 wurde unstreitig nicht von dem Beklagten selbst, sondern von dessen Ehefrau, der Zeugin _____ unterschrieben. Diese hat in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2012 ausgesagt, sie habe die Mitarbeiter der Klägerin mehrfach darauf hingewiesen, dass sie nicht unterschriftsberechtigt sei, habe aber gewusst, dass ihr Mann gerne eine Internetseite wollte und habe es für 150,00 € als super Angebot angesehen. Ihr sei auch gesagt worden, mit ihrem Mann sei bereits alles besprochen und sie habe die Unterschrift als Reservierung der Internetseite angesehen. Demgegenüber war die Aussage des Zeugen _____ eines der Vertriebsmitarbeiter der Klägerin bei dem streitgegenständlichen Vorgang, in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2012 insofern widersprüchlich, als er zunächst nicht bekundet hat, nicht zu wissen, ob gesagt wurde, die Zeugin _____ dürfe nicht unterschreiben, dann aber ausgesagt hat, er wisse mit Sicherheit, dass dies niemand gesagt hätte. Damit ist nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass die Ehefrau des Beklagten bevollmächtigt war, den Internet-System-Vertrag für den Geschäftsbetrieb des Beklagten zu schließen, auch wenn die Zeugin _____ offensichtlich jedenfalls teilweise berechtigt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Handwerksbetrieb ihres Mannes abzugeben, da sie Kontovollmacht hat und beispielsweise auch den Lastschriftauftrag gegenüber der Klägerin auf dem Geschäftspapier des Handwerksbetriebes gekündigt hat.

Der Beklagte hat aber jedenfalls den Vertrag vom 06.05.2010 nachträglich genehmigt, sodass dieser wirksam zustande gekommen ist.

Die Zeugin hat bereits im Rahmen der Beweisaufnahme zur Zuständigkeit des Landgerichts Chemnitz und auch im Termin vom 12.12.2012 ausgesagt, sie habe den schriftlichen Vertrag dann ihrem Mann gezeigt und er habe ihn so hingenommen. Als Reaktion auf diesen Vertrag wurde dann auch lediglich seitens des Beklagten durch seine Ehefrau am 20.05.2010 der Lastschriftauftrag gekündigt, nachdem die Sparkasse nach Aussage der Zeugin interveniert hatte. Begründet wurde die Kündigung auch so, dass die Sparkasse einer Abbuchung per Lastschrift nicht eingewilligt habe. Dies stellt gemäß § 177 Abs.1 BGB eine Genehmigung des Vertrages vom 06.05.2010 durch den Beklagten dar, zumal davon auszugehen ist, dass zwischen dem 06.05.2010 und dem 20.05.2010 ausreichend Zeit gewesen ist, den Vertrag in seinen Einzelheiten zur Kenntnis zu nehmen, vor allem dahingehend dass ein monatliches Entgelt von 150,00 € netto geschuldet ist, was sich aus dem Vertragsformular deutlich ergibt.

Damit scheidet im vorliegenden Fall auch eine Anfechtung des Webstyle-Vertrages wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums aus. Maßgeblich ist im Fall der Genehmigung eines durch einen Vertreter geschlossenen Vertrages die Kenntnis des Vertretenen im Zeitpunkt der Genehmigung (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl., § 166 Rn. 10). Beweispflichtig für die Voraussetzungen der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums ist der Anfechtende, also auch dafür, dass die Täuschung oder der Irrtum für die Willenserklärung ursächlich geworden ist. Auch wenn daher der Vertragsinhalt in dem Gespräch vom 06.05.2010 durch die Mitarbeiter der Klägerin anders dargestellt worden ist, als er sich aus der Vertragsurkunde ergibt, wofür die Vielzahl der vorliegenden Entscheidungen spricht, die ähnliche Vorwürfe gegenüber den Vertriebsmitarbeitern der Klägerin zur Grundlage haben, wie von dem Beklagten erhoben, ist jedoch hier nicht nachgewiesen, dass dies im Zeitpunkt der Genehmigung noch ursächlich war. Vielmehr wäre dann eine sofortige Reaktion des Beklagten gegenüber der Klägerin zu erwarten gewesen, sofern dieser mit dem schriftlich niedergelegten nicht einverstanden war, nicht erst nach Zusendung einer Rechnung und rechtlicher Beratung im Juli 2010.

Auch ein Irrtum über die Qualität der Leistungen, die die Klägerin regelmäßig erbringt und die nach der Darstellung des Beklagtenvertreters einfachster Art sind, rechtfertigt keine Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. Insoweit wird die Auffassung des OLG Düsseldorf in der Entscheidung vom 27.09.2012, Az. 5 U 36/12 geteilt, dass die Mängelrechte gemäß §§ 634 ff. BGB vorrangig wären gegenüber der Anfechtung.

b.

Die Klägerin hat infolge der Kündigung des Vertrages vom 06.05.2010 einen Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen gemäß § 649 S. 2 BGB.

Leistungen, die aufgrund des Vertrages geschuldet gewesen wären, hat die Klägerin noch nicht erbracht. Anzusetzen für den Anspruch der Klägerin gemäß § 649 S.2 BGB ist daher die geschuldete Nettovergütung für die Vertragslaufzeit von 48 Monaten, abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung konkret ersparten Aufwendungen und abzüglich anderweitigen Erwerbs. Dabei hat der Unternehmer vertragsbezogen so ausführlich vorzutragen und zu beziffern, dass dem beweispflichtigen Besteller eine Überprüfung und Wahrung seiner Rechte möglich ist (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl., § 649 Rn. 10 m.w.N.). Ihre ersparten Aufwendungen hat die Klägerin mit 354,23 € beziffert und dies damit begründet, dass lediglich Hosting-, Material-, Fahrt- und Portokosten sowie die Kosten für die Registrierung von Internet-Domains, jedoch keine Personalkosten erspart worden seien, da im Jahr 2010 im Wege der Arbeitnehmerüberlassung 43 Mitarbeiter vertragsunabhängig und dauerhaft an sie von einem anderen Tochterunternehmen der Euroweb Group, der Euroweb Design GmbH, jetzt web2walk GmbH, überlassen worden seien. Diesen Vortrag hat der Beklagte, der zunächst mit einem Auszug aus der Bilanz der Klägerin dargelegt hatte, die Klägerin habe über keine fest angestellten Mitarbeiter verfügt, weshalb davon auszugehen sei, dass sie sämtliche Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses an externe Dienstleister vergeben hätte, nicht mehr bestritten. Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz des Klägervertreters vom 07.12.2012 hat der Beklagtenvertreter nicht beantragt. Da die Personalkosten nachvollziehbar bei der Erstellung und Pflege eines Internetauftritts den wesentlichen Kostenfaktor darstellen, ist hinreichend dargelegt, dass insoweit keine Aufwendungen erspart wurden. Eine anzurechnende Ersparnis wäre nur dann gegeben, wenn die Klägerin infolge der Kündigung durch den Beklagten Personal nicht mehr beschäftigt und dadurch Kosten eingespart hätte.

Darüberhinaus hat der Beklagte vorgetragen, die Klägerin würde fortlaufend Referenzkunden anwerben, weshalb sofort ein anderer Interessent vorgezogen würde, wenn sich ein Interessent nicht sofort zur Unterzeichnung des Bestellformulars entscheiden würde, weshalb sich die Klägerin anderweitigen Erwerb anrechnen lassen müsse. Damit ist jedoch nicht dargelegt, dass die Klägerin gerade wegen der Kündigung des streitgegenständlichen Vertrages andere Aufträge annehmen oder bereits vorliegende Aufträge ohne Verlust vorziehen konnte, da ihre Kapazitäten ohne die Kündigung durch den Beklagten ausgelastet gewesen wären, was Voraussetzung für die Annahme einer ersparten Aufwendung im Sinne des § 649 S. 2 BGB wäre.

Im Ergebnis hat die Klage daher in vollem Umfang Erfolg.

3.

Der Anspruch auf Zinsen beruht auf §§ 291, 288 Abs. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 91, 269 Abs.3 S.2 ZPO. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Vorsitzende Richterin am
Landgericht